

Vorlage-Nr.: **3100-2015/DaDi**

Aktenzeichen: 213-001

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordneter*
EB - Erste Kreisbeigeordnete
L - Landrat
102 - Büro des Landrates, Verwaltungsleitung
130 - Bildungsbüro, Schulentwicklung
230 - Finanz- und Rechnungswesen
530 - Familienförderung und Zuwanderung
930 - Eigenbetrieb Da-Di-Werk

Produkt: **1.01.01.09 Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Umsetzung des Paktes für den Nachmittag des Landkreises Darmstadt-Dieburg;
 Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschaftsvertrag der „Betreuung Da-Di GmbH“ wird wie nachfolgend dargestellt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Landrat/der Landrätin,
der Ersten Kreisbeigeordneten/dem Ersten Kreisbeigeordneten und
der Kreisbeigeordneten/dem Kreisbeigeordneten und
- b) zwei von der Kreisversammlung der Bürgermeister vorgeschlagenen und vom
Kreisausschuss berufene Mitglieder.

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin.

§ 9 Redaktionelle Änderung

§ 10 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen.

§ 10 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

§ 18 wird neu eingefügt

§ 18 Anwendung des HGLG

Das HGLG in seiner jeweils gültigen Form findet voll inhaltliche Anwendung.

§ 18 Salvatorische Klausel wird zu **§ 19 Salvatorische Klausel.**

Begründung:

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 14.08.2015 auf die Problematik im Zusammenhang mit der Tatsache hingewiesen, dass der gesamte Kreisausschuss die Gesellschafterversammlung bildet. Hierdurch ist kein unterschiedliches Abstimmungsverhalten möglich, da ein Gesellschafter sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben kann. Die Anpassung ist sinnvoll, damit das Weisungsrecht des Kreisausschusses nach § 125 Abs. 1 Satz 3 HGO gegenüber den Vertretern in der Gesellschafterversammlung gewährleistet werden kann.

Die Anpassungen des § 10 Absatz 5 und 6 dienen der Rechtsklarheit und wurden ebenfalls vom Regierungspräsidium als änderungswürdig angemerkt.

Die Einfügung des neuen § 18 HGLG entspricht der Auslegung des Gesetzes, das eine Anwendung des Gesetzes bei Gesellschaften vorsieht.

Eine Synopse des alten und neuen Gesellschaftsvertrags ist beigelegt.

Anlage:

- Synopse Änderung des Gesellschaftsvertrages

Alternativen:

Keine